

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

Bei Vereinbarung von Gemeinschaftsgläubigereigenschaft mit sogenannter „Oder-Konto-Verfügungsberechtigung ist jeder Kontoinhaber-/Depotinhaber einzeln berechtigt:

1. Über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf den Konten zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen in banküblichem Rahmen herbeizuführen.
2. Weitere Anlagekonten und Depots mit Gemeinschaftsgläubigereigenschaft zu eröffnen.
3. Änderungen und Kündigungen der Vertragsbedingungen der Einlagen zu beantragen
4. Dritten Vollmacht zu erteilen
5. Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
6. Im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen, eine Auflösung oder Umschreibung auf seinen Namen wird die Bank nur zulassen, wenn der Verfügende alleinüberlebender Kontoinhaber ist.
7. Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto haften in Erweiterung von Nr. 14 Abs. 2 AGB auch für Verbindlichkeiten eines jeden Kontoinhabers gegenüber der Bank, insbesondere kann die Bank gegen Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto mit Forderungen gegen jeden Kontoinhaber aufrechnen.
8. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Bank und mit Wirkung für die Zukunft das Oder-Konto in ein Und-Konto umwandeln; in diesem Fall können die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Dieses Recht steht auch jedem einzelnen Erben eines Kontoinhabers zu. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten.
9. Alle Beträge, die für einen jeden Kontoinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Kontoinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Kontoinhaber als auch nach dem Ableben eines Kontoinhabers dem Gemeinschaftskonto/-Depot gutgebracht werden, soweit nicht bei dem betreffenden Eingang gesondert, bei Eingängen auf formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, ein anderer Verwendungszweck bestimmt ist.